

# Wichtige Elterninformation über die Corona-Verordnung – Einreise-Quarantäne (CoronaVO-EQ) bei Rückreisen aus Risikogebieten nach den Sommerferien

(Stand: 27.07.2020)

Zusammenfassung:

- Wer aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg zurückkommt, muss sich sofort in seine „eigene Häuslichkeit“ begeben und sich dort für 14 Tage in Quarantäne „absondern“.
- Wenn eine Absonderung zu anderen Haushaltsmitgliedern durch eine zeitliche und räumliche Trennung nicht erfolgte oder nicht mehr möglich ist, müssen alle Personen des gleichen Haushalts in Quarantäne.
- Risikogebiete sind immer aktuell auf der Homepage des Sozialministeriums BW aufgelistet.
- In Quarantäne darf kein Besuch empfangen werden.
- Die Person **muss** die für sie zuständige Behörde (Ordnungsamt/Ortspolizeibehörde der Wohnortgemeinde) kontaktieren und über die Einreise-Quarantäne informieren
- Ein Verstoß gegen die Corona-VO EQ ist eine Ordnungswidrigkeit. Die Ortspolizeibehörde überwacht die Einhaltung der Absonderung.
- Wer sich nicht an die Absonderung hält, Besuch empfängt oder die entsprechenden Behörden nicht informiert, wird mit einem **Bußgeld** belegt.

Wer nicht nach dem Urlaub noch für 14 Tage in Quarantäne will, reist am besten gar nicht in ein Risikogebiet oder in ein Land, das evtl. noch während des Urlaubs als Risikogebiet eingestuft wird! Bitte wählen Sie Ihr Urlaubsziel deshalb ganz gezielt aus und vermeiden unnötige Risiken.

Wenn das Kind in einem Risikogebiet war, muss es in Quarantäne und darf die Schule nicht betreten. Über anteilige Kosten für nicht in Anspruch genommene Betreuung und Mittagessen für den Zeitraum der Quarantäne zu Beginn des Schuljahres entscheiden die Betreuungseinrichtungen.

Eine Befreiung von der Quarantänepflicht kann nur unter strengen Voraussetzungen erfolgen:

- ➔ Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das sich auf eine aktuelle molekularbiologische Testung stützt und
- ➔ Person weist nach der Rückreise keinerlei Corona-Symptome auf.

Wurde ein Corona Test gemacht, um die Quarantäne zu vermeiden, muss der Schule dieser Test und zusätzlich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf. Die Schule überprüft mit Hilfe des Bürgeramtes, ob der Test und das Attest den Vorgaben der CoronaVO-EQ entsprechen. Insbesondere muss die ärztliche Bescheinigung ausdrücklich beinhalten, dass die einreisende Person keine Covid-19-Symptome aufweist (z.B. Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen).

Die CoronaVO-EQ ist vorläufig zwar nur bis zum 31.08.2020 gültig. Allerdings ist davon auszugehen, dass sie über die Ferienzeit hinweg verlängert wird.

## **Kontaktdaten Ordnungsamt/Ortspolizeibehörde für EinwohnerInnen von Konstanz**

Bürgeramt, Abteilung öffentliche Sicherheit / Gewerbewesen, Frau Beirer und Frau Barth  
E-Mail: [gewerbe@konstanz.de](mailto:gewerbe@konstanz.de) bei allgemeinen Anfragen zur Corona-Quarantänepflicht oder gerne nach Rückkehr aus einem Risikogebiet direkt an das dafür eingerichtete Sonderpostfach [einreise@konstanz.de](mailto:einreise@konstanz.de) (bitte geben Sie gleich Ihre Personalien, Kontaktdaten, Urlaubsland und Einreisedatum an).

## **Aktuelle Auflistung der Risikogebiete:**

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete/>

**Übersicht über die Infektionslage weltweit** (bitte den Browser Microsoft Edge oder Firefox verwenden): <https://qap.ecdc.europa.eu/public/extensions/COVID-19/COVID-19.html>